

# **Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Gemeinde Edemissen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl S. 9) hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 19.06.2017 für das Gebiet der Gemeinde Edemissen folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 2**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Edemissen, den 20.06.2017

Gemeinde Edemissen  
Bürgermeister

L.S.

gez.  
Bertram